



Mietvertrag über ein Standrohr mit Wasserzähler

Vermieter

Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG
Netzbetrieb
Gustav-Maier-Straße 11
78713 Schramberg

Kurzzeit

Langzeit

Anschlussmietvertrag

Mieter

Vorname, Name, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon, E-Mail, Fax

Bankverbindung

Kreditinstitut

BLZ

Konto-Nr.

Verbrauchsstelle

Der Mieter mietet das/die unten aufgeführte/n Standrohr/e mit Wasserzähler zur vorübergehenden Entnahme von Wasser aus dem Versorgungsnetz des Vermieters. Es gelten die umseitig aufgeführten „Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Standrohren“, sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

Angaben zum Standrohr mit Wasserzähler

Standrohrgröße Qn 2,5 Qn 10
Mit Schlüssel ja nein

Anzahl Auslaufventile: _____
Reduzierstücke B/C ja nein

Ausgabe

Rohrtrenner-Nummer:

Zähler-Nummer:

Wasserzählerstand:

Merkblatt ausgehändigt ja nein

Kautionshöhe von 300,00 € bar erhalten
 ja nein

Datum, Unterschrift Vermieter / Mieter

/

Rückgabe

Rohrtrenner-Nummer:

Zähler-Nummer:

Wasserzählerstand:

Evtl. Mängel:

Kautionshöhe von 300,00 € bar erhalten
 ja nein

Datum, Unterschrift Vermieter / Mieter

/



Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Standrohren

1. Einmalzahlung, Miete und Kautio

- 1.1 Die Einmalzahlung und die Miete betragen pro Standrohr:
- Einmalzahlung für die Bereitstellung: 25,00 € zzgl. USt.^{*)}
 - Miete pro angefangenem Tag:
 - Standrohr Qn 2,5: 1,18 € zzgl. USt.^{*)}
 - Standrohr Qn 10: 2,23 € zzgl. USt.^{*)}
- 1.2 Vor der Übergabe des Standrohres ist vom Mieter pro Standrohr eine Kautio in Höhe von 300,00 € in bar beim Vermieter zu hinterlegen. Die Kautio wird nicht verzinst.

2. Nutzung des Standrohres, Haftung für Beschädigungen, Verlust des Standrohres

- 2.1 Das Standrohr darf ausschließlich zur Wasserentnahme aus Hydranten im Versorgungsgebiet des Vermieters verwendet werden. Zu diesem Versorgungsgebiet gehören das Stadtgebiet Schramberg und die Gemeinde Lauterbach.
- 2.2 Die Hydranten müssen für die Feuerwehr zu jeder Zeit zugänglich sein. Der Mieter verpflichtet sich, an den Hydranten festgestellte Mängel oder Beschädigungen unverzüglich dem Entstörsdienst des Vermieters, Tel. 074 22/95 34-33, zu melden.
- 2.3 Die Vorgaben zur Installation und Betrieb des Standrohres sind in den Merkblättern „Anforderungen an Trinkwasseranlagen auf Volks- und Straßenfesten, Messen oder anderen nicht ortsfesten Nutzungen mit provisorischen Leitungen“ und „Merkblatt zur Handhabung der Standrohre mit Wasserzähler“ (Anlage 1 zu diesen Allgemeinen Bedingungen) verbindlich geregelt und vom Mieter zu beachten. Eine Weitergabe des Standrohres an Dritte ist nicht gestattet.
- 2.4 Der Mieter hat dem Vermieter das Standrohr unaufgefordert einmal jährlich im Dezember zur Wasserzählerablesung und Funktionsprüfung in dessen Betrieb (Gustav-Maier-Straße 11, 78713 Schramberg) vorzulegen.
- 2.5 Der Mieter ist zur unverzüglichen Rückgabe des Standrohres verpflichtet, sobald eine ordnungsgemäße Entnahme von Wasser bzw. Messung des Wasserverbrauchs infolge einer Beschädigung des Standrohres oder des Zählers nicht mehr möglich ist. Der Mieter erhält dann vom Vermieter einen Ersatz. Über die Ersatzgestaltung wird ein Anschlussmietvertrag abgeschlossen; hierbei entfallen die Einmalzahlung gemäß Ziff. 1.1 sowie die Kautio gemäß Ziff. 1.2.
- 2.6 Der Mieter haftet für alle Beschädigungen am Standrohr und am Zähler sowie für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder des Gebrauchs des Standrohres dem Vermieter oder einem Dritten unmittelbar oder mittelbar entstehen (insbesondere Schäden an Hydranten, an Leitungseinrichtungen oder Schäden durch Verunreinigungen), sofern er dies zu vertreten hat. In diesen Fällen ist der Mieter zum Ersatz des entstandenen Schadens, mindestens jedoch – wenn der Vermieter der Geschädigte ist – zur Zahlung einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 300,00 €^{*)} verpflichtet. Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen den Vermieter erheben.

- 2.7 Der Verlust eines Standrohres ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dieses wird dem Mieter zum Neuwert in Rechnung gestellt.

3. Einziehung des Standrohres, Kündigung, Vertragsstrafe

- 3.1. Bei Zuwiderhandlungen des Mieters gegen diese Bestimmungen, insbesondere gegen die Ziff. 2.1 – 2.5, wird das Standrohr vom Vermieter unverzüglich eingezogen. Der Vermieter hat darüber hinaus das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. In berechtigten Fällen (insbesondere bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Mieters) hat der Vermieter ferner das Recht, dem Mieter den Abschluss zukünftiger Standrohrmietverträge zu verweigern.
- 3.2. Des Weiteren kann der Vermieter die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 € verlangen, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen nach Ziffer 2.1 – 2.5 schuldhaft nicht nachkommt. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt davon unberührt.

4. Wasserlieferung

- 4.1. Mit Übergabe des Standrohres an den Mieter kommt zwischen Mieter und Vermieter ein Wasserlieferungsvertrag nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG in der jeweils gültigen Fassung zustande.
- 4.2. Es gilt der veröffentlichte allgemeine Tarifpreis für Frischwasser zum Zeitpunkt der Lieferung.

5. Rückgabe des Standrohres, Rückzahlung der Kautio, Vertragsende

- 5.1. Nach Rückgabe des Standrohres wird die Kautio in bar ausbezahlt, wenn die Mietzeit nicht länger als sieben Kalendertage beträgt (Kurzzeitmiete); andernfalls wird die Kautio mit der Rechnung verrechnet und ein etwaiger Restbetrag der Kautio an den Mieter ausbezahlt oder ist vom Kunden zu zahlen.
- 5.2. Dieser Vertrag endet, wenn das Standrohr beim Vermieter zurückgegeben und der Rückgabevermerk von Mieter und Vermieter unterschrieben worden ist und die Rechnung beglichen ist.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
- 6.2. Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- 6.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schramberg.

^{*)} Genannte Preise sind Nettopreise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung oder Sonstigen Leistung geltenden Mehrwertsteuer.